

Folge 509

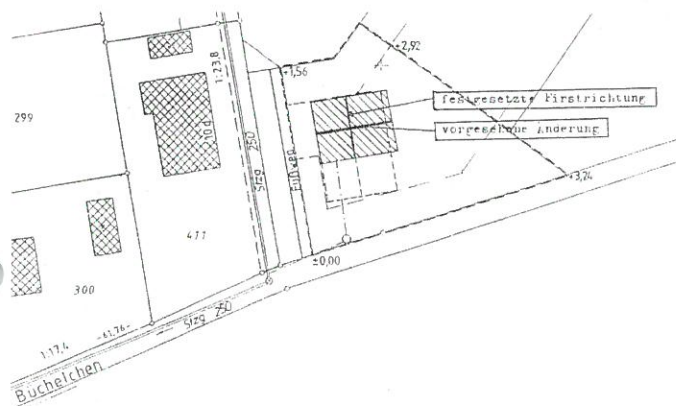
21/09/1992

Bekanntmachung der Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungs- planes Nr. 35 Belmicke – Auf dem Sprecken

Änderung der Firstrichtung für ein Baugrundstück

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat in seiner Sitzung am 08. 07. 1992 gem. §§2 Abs. 1 i.V. mit Absatz 4, 13 i.V.m. §10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13. 08. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW S. 2023) beschlossen:

1. Den Bebauungsplan Nr. 35 Belmicke – Auf dem Sprecken (bekanntgemacht/ Rechtskraft am 27. 09. 1990) im vereinfachten Verfahren zu ändern (1. vereinfachte Änderung) und als Satzung zu beschließen.
2. Die 1. vereinfachte Änderung beinhaltet die Änderung der Firstrichtung für ein Baugrundstück aus der Parzelle Gemarkung Wiedenest, Flur 25, Nr. 287, von Nordsüd- in Ostwestrichtung, siehe unmaßstäblichen Lageplan:



3. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke sind gem. §13 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten worden. Sie haben der beabsichtigten Änderung zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.
4. Als Träger öffentlicher Belange wurde der Oberbergische Kreis beteiligt. Anregungen und/ oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Die 1. vereinfachte Änderung wird zu jedermanns Einsicht in der Planungs- und Liegenschaftsabteilung der Stadt Bergneustadt, Othstraße 2-4, 5275 Bergneustadt, während der Dienststunden/Öffnungszeiten

montags	von 8.00 – 12.30 Uhr von 14.00 – 17.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 8.00 – 12.30 Uhr von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.30 Uhr von 14.00 – 15.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr

bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Wenn die in den §§39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß §215 Abs. 2 BauGB sind unbeachtlich
 - a) eine Verletzung der in §214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres und in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergneustadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §4 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergneustadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Belmicke – Auf dem Sprecken, Ort und Zeit der Auslegung gem. §12 BauGB sowie die aufgrund des BauGB und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Belmicke – Auf dem Sprecken tritt gem. §12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bergneustadt, den 29. 07. 1992

NOSS
Bürgermeister